

## **Schriftlicher Bericht**

### **Munitionslasten in Nord- und Ostsee**

#### **hier: Verwendung von Mitteln aus naturschutzrechtlichen Kompensationen zur Finanzierung der Räumung von Munition aus dem Meer**

Berichterstatter Bund

Nach Prüfung der Bitte der Länder, ob „weitere Instrumente zur Finanzierung der Räumung von Munition aus dem Meer, z.B. ... naturschutzrechtliche Kompensation genutzt werden könnten“, stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Nach Einschätzung des BLANO-Expertenkreises Munition im Meer wird angenommen, dass noch 1.300.000 t versenkter konventioneller Munition in der Nordsee und 300.000 t in der Ostsee vorhanden sind. Allein vor diesem Hintergrund kann der Einsatz von Ersatzgeldern aus naturschutzrechtlichen Kompensationen keinen substanziellen Beitrag zur Lösung dieses Problems leisten. Aktuell belaufen sich die vom Bund zu verwaltenden Ersatzgelder aus Offshore-Vorhaben auf rund 2,44 Mio. €. Es ist davon auszugehen, dass selbst bei Einsatz auch zukünftig anfallender Kompensationsgelder nur ein minimaler Bruchteil der insgesamt notwendigen Bergungskosten abgedeckt werden könnte und sich daraus auch kein messbarer Nutzen für den Naturschutz ergäbe.

Wesentlich ist darüber hinaus, dass Ersatzgelder aus naturschutzrechtlichen Kompensationen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone in Nord- und Ostsee zur Finanzierung notwendiger und wirksamerer Kompensationsmaßnahmen einzusetzen sind. So regelt § 15 VI 7 BNatSchG die Verwendung von Ersatzzahlungen, wonach sie zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden ist, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

Auch wenn der Einsatz von Ersatzgeldern zur Munitionsräumung rechtlich grundsätzlich möglich wäre, ist die Verwendung von Ersatzgeldern für die Räumung von Munition aus naturschutzfachlicher Sicht nur in begründeten Einzelfällen, z.B. zur Verhinderung von Sprengungen in Naturschutzgebieten in der AWZ oder zur Durchführung begleitender Minderungsmaßnahmen, sinnvoll. Vorrang beim Einsatz von Ersatzgeldern sollten effizientere Naturschutz- bzw. Kompensationsmaßnahmen wie Wiederansiedlungen von Arten oder die Wiederherstellung/Schaffung von Lebensräumen haben.

Die Verwendung von Ersatzgeldern aus naturschutzrechtlichen Kompensationen zur Finanzierung der Räumung von Munitionsaltlasten aus dem Meer wird daher grundsätzlich als nicht geeignet und zielführend eingeschätzt.